

Koordination: Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmung und Teilhabe mit Behinderungen;
Klaus Müller-Wrasmann, 30627 Hannover, Schwanenring 14, Telefon: 0170 8562988;
E-Mail: lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein.de

Hannover, 30. Oktober 2019

**Anmerkungen zu den Prüfungsvoraussetzungen
der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland**

**hier: Material zu den
Änderungsvorschläge der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm
zu den Gesetzesvorschlägen des Nds. MS zur Änderung des NBGG**

Die Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK hat in verschiedenen Stellungnahmen zur Neufassung der Behindertengleichstellungsstelle in den Bundesländern ihre grundsätzliche Auffassung zur Umsetzung der UN-BRK in den Ländergesetzen - zusammenfassend - wie folgt skizziert:

➔ Als „Einschlägige Bestimmungen der Konvention“ zur Umsetzung werden folgende Artikel genannt:

Artikel 1 UN-BRK, Artikel 3 UN-BRK, Artikel 4 UN-BRK, Artikel 5 UN-BRK, Artikel 8 UN-BRK, Artikel 9 UN-BRK, Artikel 21 UN-BRK und Artikel 30 UN-BRK,

hierbei werden dann folgende Prüfkriterien besonders herausgestellt, die jeweils konkret bei Gesetzesänderungen zu berücksichtigen sind:

- + Einhaltung der Ziele der Konvention
- + das Behinderungsverständnis
- + die Beachtung der Menschenwürde, hieraus wird der menschenrechtliche Ansatz bei der Umsetzung entwickelt
- + die Nichtdiskriminierung
- + die Inklusion
- + die Partizipation
- + die Zugänglichkeit
- + und weitere in den Artikeln genannten Detailregelungen.

Vgl. hierzu die ausführlichen Darstellungen im Rahmen der anlässlich des Fachtages Ende November 2013 veröffentlichten „Kurzdarstellung der Normenprüfung: Grundlagen, Methodik, Leseproben“ (vgl. Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2013), S. 11 ff. und S. 19 ff.).

➔ Auf dieser Basis werden dann menschenrechtliche Anforderungen als Eckpunkte formuliert, die folgende Einzelfragen enthalten:

- + Das Behinderungsverständnis der UN-BRK spiegelt sich im Gesetz wider.
- + Der Behinderungsbegriff des Gesetzes orientiert sich an der Definition der UN-BRK.

- + Der Anwendungsbereich der Vorschriften des Gesetzes ist nicht auf bestimmte Behinderungsformen beschränkt.
- + Die Ziele der UN-BRK sind in den Gesetzeszielen reflektiert.
- + Die Zielrichtung von Artikel 1 UN-BRK findet sich wieder.
- + Die Umsetzung der UN-BRK und die Verwirklichung der in ihr verankerten Rechte sind zum eigenständigen Gesetzesziel erhoben.
- + Zentrale Leitprinzipien der UN-BRK wie Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung spiegeln sich im Gesetz wider.
- + Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen aus der UN-BRK ist in einer Legaldefinition gesetzlich festgeschrieben.
- + Der Diskriminierungsschutz ist im Sinne der UN-BRK ausgestaltet.
- + Die Definition der UN-BRK von Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist im Wortlaut oder zumindest sinngemäß gesetzlich verankert.
- + Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt einen Diskriminierungsstatbestand dar; angemessene Vorkehrungen sind als subjektives Recht in Form eines justiziablen Anspruchs ausgestaltet.
- + Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Barriereabbau beziehungsweise zur Herstellung von Zugänglichkeit wird eine Benachteiligung gesetzlich vermutet.
- + Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen sind verpflichtend vorgeschrieben.
- + Alle Träger öffentlicher Gewalt sind in den Anwendungsbereich aufgenommen.
- + Mittels einer gesetzlichen Generalklausel ist die Vornahme geeigneter Maßnahmen in den einschlägigen Zuständigkeitsbereichen angeordnet, um private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, zum Abbau von Barrieren anzuhalten.
- + Das Konzept der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) entspricht dem der UN-BRK.
- + Die Definition von Barrierefreiheit ist vollumfänglich den Vorgaben der UN-BRK entnommen und umfasst insbesondere auch Dienstleistungen.
- + Die Verpflichtung zur Herstellung kommunikativer Barrierefreiheit, insbesondere bei der Gestaltung von Bescheiden, Formularen und Informationsangeboten, ist nicht auf das Verwaltungsverfahren im engeren Sinne verengt.
- + Rechtsgrundlagen knüpfen tatbestandlich nicht defizitorientiert an Gruppenzugehörigkeiten oder bestimmte Behinderungsformen an, sondern sind konventionsgemäß gestaltet und auf Bedarfe im Einzelfall ausgerichtet.
- + Die Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung bezüglich Menschen mit Behinderungen, der Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde sowohl für die Fach- als auch die allgemeine Öffentlichkeit, ist gesetzlich anerkannt und gefördert.
- + Es sind konkrete Regelungen zur strukturellen Bewusstseinsbildung, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Disability Mainstreaming, eingeführt.
- + Die Vermittlung von Fachwissen zu umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren sowie praktikablen Ansätzen zum Abbau und zur Beseitigung derselben sind bei besonders relevanten Berufsgruppen, wie insbesondere den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der Richter- und Anwaltschaft, den bautechnischen Berufen und den im Pflege- und Gesundheitsbereich Tätigen, vorgegeben.

- + Die systematische Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der UN-BRK sowie von Anwendungswissen ist auf allen Ebenen vorgesehen.
- + Die Förderung der Umsetzung der UN-BRK ist im gesamten Gesetz als Zielvorgabe verankert und dementsprechende Umsetzungsmechanismen sind gesetzlich gestärkt.
- + Starke Institutionen sind geschaffen oder ausgebaut, die neben dem Selbstkontrollsystem der Verwaltungsaufsicht einen eigenen Beitrag zur Förderung der Umsetzung und Überprüfung der Fortschritte leisten.
- + Das Mandat der Behindertenbeauftragten ist zur Umsetzung der UN-BRK ausgeweitet und - unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus Artikel 33 UN-BRK - aufgewertet.
- + Die Behindertenbeiräte sowie sonstige Beteiligungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sind auf allen staatlichen Ebenen strukturell gestärkt und ihre Funktionsfähigkeit gesetzlich abgesichert.
- + Die parlamentarische Kontrolle der Umsetzungsfortschritte ist mit Blick auf das menschenrechtliche Transparenzgebot und die demokratische Legitimation durch regelmäßige Berichts- und Evaluationspflichten gefestigt.
- + Der Rechtsansatz der UN-BRK findet sich in den gesetzlichen Gewährleistungen wieder; insbesondere ist die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK mittels vollzugsfähiger Regelungen gewährleistet.

Schlussfolgerungen: Der vorliegende Gesetzentwurf geht vom menschenrechtlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention aus. Er ist so weit zu verbessern, dass die Voraussetzungen in Gänze erfüllt werden.

Als Koordinator der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm trage ich die Verantwortung für diese Zusammenfassung.

gez. Klaus Müller-Wrasmann
Koordinator Landesvertretung Niedersachsen bvkm